

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes**

**A. Zielsetzung**

Mit dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) des Bundes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) wurden die neuen Heilberufe „Psychologischer Psychotherapeut“ und „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ geregelt und ab dem 1. Januar 1999 in die ambulante medizinische Versorgung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung eingebunden. Der vorliegende Gesetzentwurf integriert diese neuen Berufe in das Heilberufe-Kammergesetz des Landes. Es wird eine neue Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit eigener Haushaltshoheit errichtet, die in Selbstverwaltung unter anderem Aufgaben der Überwachung der Berufspflichten und der Berufsgerichtsbarkeit wahrnimmt sowie Regelungen über die Berufsausübung treffen kann. Mit der Gesetzesvorlage wird den Vorstellungen des Bundesgesetzgebers entsprochen. Die Verkammerung der neuen Berufe ergänzt und entlastet die staatliche Berufsaufsicht.

**B. Wesentlicher Inhalt**

Es wird eine eigenständige Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeutinnen, der Psychologischen Psychotherapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

In dieser Landeskammer sind die Psychologischen Psychotherapeuten und die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gemeinsam vertreten. Die Schaffung zweier eigenständiger Landeskammern wäre im Hinblick auf die zu erwartende Mitgliederzahl und die nicht unerheblichen Gemeinsamkeiten der beiden Berufe nicht sinnvoll. Gleichzeitig wird festgelegt, dass ärztliche Psychothera-

peuten Mitglied in der Landesärztekammer Baden-Württemberg bleiben und nur dann für eine Doppelmitgliedschaft in Betracht kommen, wenn sie neben ihrer ärztlichen Berufszulassung eine weitere Approbation oder Berufserlaubnis nach dem PsychThG besitzen. Gemäß § 2 Abs. 3 Heilberufe-Kammergesetz besteht dann die Möglichkeit, auf Antrag des Mitglieds durch Vorstandsentscheidung aus der Mitgliedschaft auf Dauer oder auf Zeit entlassen zu werden.

Die Landesärztekammer und die Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bilden zur Erörterung berufsübergreifender Angelegenheiten, insbesondere in den Bereichen Weiterbildung und Qualitätssicherung, einen gemeinsamen Beirat. Er hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Berufsgruppen zu fördern, bei Interessenkonflikten ausgleichend zu wirken und die Organe der Kammern bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und zu beraten.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der neuen Landeskammer sind im Heilberufe-Kammergesetz umschrieben. Im Bereich der Regelung der Weiterbildung wird im Hinblick auf eine noch erforderliche fachliche Entwicklung und Bewertung die Satzungsbefugnis der neuen Landeskammer zurückgestellt. Im Übrigen gelten dieselben Grundsätze wie für die anderen Landeskammern nach dem Heilberufe-Kammergesetz.

Die Übergangsvorschriften (Artikel 3, § 1) beziehen sich auf das Verfahren bis zur Wahl des Kammervorstandes durch die erste gewählte Vertreterversammlung. Ein auf Vorschlag der Landeskonferenz der Psychotherapeutenverbände in Baden-Württemberg vom Sozialministerium bestellter Errichtungsausschuss erhält insbesondere die Aufgabe, innerhalb von zwölf Monaten die Wahl zur ersten Vertreterversammlung zu organisieren. Die Rechtsaufsicht wird vom Sozialministerium ausgeübt.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Mehrkosten aus Anlass der Änderung des Kammergesetzes sind nicht zu erwarten. Durch die Übernahme einer zusätzlichen Rechtsaufsicht entsteht ein gewisser Verwaltungsmehraufwand, der mit den vorhandenen Ressourcen zu leisten ist.

#### E. Sonstige Kosten

Die Kammermitglieder werden verpflichtet, über Beiträge (Umlage) den Aufwand der Landeskammer abzudecken. Das Nähere regelt die Landeskammer satzungsrechtlich selbst in Form einer Beitragsordnung.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 18. Juli 2000

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Abs. 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Sozialministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Teufel  
Ministerpräsident

## **Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes**

### Artikel 1

#### Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Heilberufe-Kammergesetz in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), geändert durch Gesetz vom 25. November 1999 (GBl. S. 453), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort „Landesapothekerkammer“ ein Komma und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“

2. In § 2 Abs. 1 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten alle Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die approbiert sind oder eine Erlaubnis zur Berufsausübung nach dem Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) besitzen,“

3. In § 4 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Landesärztekammer und die Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bilden zur Erörterung berufsübergreifender Angelegenheiten, insbesondere in den Bereichen der Berufsordnung, Weiterbildung und Qualitätssicherung, einen gemeinsamen Beirat. Er hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Berufsgruppen zu fördern, bei Interessenkonflikten ausgleichend zu wirken und die Organe der Kammern bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und zu beraten. Die Beiratsmitglieder werden von den Vorständen der jeweiligen Kammern berufen. Die Zusammensetzung und die Anzahl der Mitglieder werden einvernehmlich festgelegt. Die von der Landesärztekammer entsandten Mitglieder müssen hauptberuflich psychotherapeutisch tätig sein. Der gemeinsame Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.“

4. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „und Landesapothekerkammer“ durch die Worte „Landesapothekerkammer sowie die Landeskammer der Psychologischen

Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ ersetzt.

5. § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In den Vertreterversammlungen der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tritt ein Vertreter einer Universität, an der Klinische Psychologie und Psychotherapie gelehrt wird, als weiteres Mitglied hinzu.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Vertreter der Universitäten in der Vertreterversammlung der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag der Universitäten vom Wissenschaftsministerium benannt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und wie folgt geändert:

Die Worte „Absätze 1 und 2“ werden durch die Worte „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.

7. In § 21 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und die Landesapothekerkammer“ durch die Worte „die Landesapothekerkammer sowie die Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ ersetzt.

8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kammern nach § 1 Nr. 1 und 2 können durch Satzung rechtlich unselbstständige Untergliederungen (Bezirkskammern, Kreisvereinigungen) bilden.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kammern nach § 1 Nr. 1 und 2 können durch Satzung die Wahrnehmung von Aufgaben auf Bezirkskammern übertragen.“

9. In § 32 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bedarf es zur Einführung erweiterter Berufsbezeichnungen eines weiteren Gesetzes. Die Regelungen dieses Abschnitts finden bis dahin für die Mitglieder der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten keine Anwendung.“

## Artikel 2

## Neubekanntmachung

Das Sozialministerium kann den Wortlaut des Heilberufekammergesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

## Artikel 3

## Übergangs- und Schlussvorschriften

## § 1

*Errichtungsausschuss*

(1) Das Sozialministerium bestellt auf Vorschlag der Landeskonzferenz der Psychotherapeutenverbände Baden-Württemberg innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Errichtungsausschuss, der aus mindestens 15 und höchstens 25 Personen besteht.

(2) Der Errichtungsausschuss hat die Stellung der Vertreterversammlung. Seine Aufgabe ist es vor allem, nach Maßgabe des Heilberufekammergesetzes die erste Vertreterversammlung wählen zu lassen, einzuberufen und zu leiten. Der Errichtungsausschuss hat eine Wahlordnung zu erlassen und ist befugt, eine Kammersatzung, eine Meldesatzung, eine Haushalts- und Kassenordnung, eine Beitragsordnung und eine Gebührenordnung zu erlassen; die Satzungen bedürfen der Genehmigung des Sozialministeriums als Aufsichtsbehörde. Seine Amtszeit endet mit der Wahl des Kammervorstandes durch die erste gewählte Vertreterversammlung.

(3) Der Errichtungsausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie drei weitere Mitglieder. Mindestens ein Mitglied muss Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sein. Diese Personen haben die Stellung des Kammervorstandes. Der Vorsitzende hat die Stellung eines Kammervorsitzenden (Kammerpräsidenten). Der Errichtungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Kosten des Errichtungsausschusses trägt die Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

(5) Die Wahl zur ersten Vertreterversammlung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Bestellung des Errichtungsausschusses gemäß der beschlossenen und genehmigten Wahlordnung durchzuführen.

## § 2

*In-Kraft-Treten*

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung

Eine Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes ist erforderlich, um für die Angehörigen der neu geschaffenen Heilberufe des Psychologischen Psychotherapeuten und/oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten eine eigenständige Landeskammer zu schaffen. Diese Berufe sind seit der Verabschiedung des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) als weitere eigenständige akademische Heilberufe eingeführt. In der Gesetzesbegründung zum PsychThG wird ausgeführt (BT-Drs. 13/8035):

„Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Länder Kammern der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten errichten. Diese können künftig Berufs- und Weiterbildungsordnungen für die Berufe erlassen. In den Weiterbildungsordnungen können die Länder Regelungen für Weiterbildungs- oder Zusatzbezeichnungen treffen. In Berufsordnungen können sie Schutzvorschriften für die Bevölkerung und die Patienten, wie z. B. Regelungen über den Umgang mit Angehörigen anderer Berufe, Vorschriften zur Werbung etc. erlassen.“

Mit der auf der Grundlage dieses Gesetzes erfolgenden Errichtung einer eigenständigen Landeskammer wird eine berufsständische Selbstverwaltung geschaffen, wie sie für die anderen akademischen Heilberufe (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker) bereits besteht. Die neue Landeskammer hat im Wesentlichen die Aufgabe, die Berufsinteressen zu vertreten und zu fördern und die Erfüllung der Berufspflichten zu überwachen. Die Aufgaben sind allgemein in § 4 Heilberufe-Kammergesetz beschrieben. Sie kann unter anderem Regelungen über die Berufsausübung und die Qualitätssicherung treffen. Das Nähere hierzu bestimmen §§ 9 und 10 Heilberufe-Kammergesetz. Nach § 21 Heilberufe-Kammergesetz sind eigene Berufsgerichte zu bilden. Durch diese Maßnahmen wird die staatliche Berufsaufsicht ergänzt und entlastet.

Daraus ergibt sich, dass die Errichtung einer eigenständigen Landeskammer notwendig und zweckmäßig ist.

#### II. Inhalt

Es wird eine Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten errichtet. Die Landeskammer ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts strukturiert und unterliegt der Aufsicht durch das zuständige Ministerium. Der Landeskammer gehören alle Angehörigen der psychotherapeutischen Berufe nach dem PsychThG an, die in Baden-Württemberg ihren Beruf ausüben oder ihren Wohnsitz haben. Sie unterliegen der Meldepflicht nach § 3 Heilberufe-Kammergesetz.

Die Errichtung einer eigenständigen Landeskammer entspricht dem Wunsch der Mehrheit der Angehörigen des durch das PsychThG neu geschaffenen Heilberufe. Eine Integration der Standesvertretung in die Landesärztekammer wird von der deutlich überwiegenden Mehrheit der Beteiligten nicht angestrebt.

In der neu geschaffenen Landeskammer sind die Psychologischen Psychotherapeuten und die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gemeinsam vertreten. Die Schaffung zweier eigenständiger Landeskammern wäre im Hinblick auf die zu erwartende Mitgliederzahl und die nicht unerheblichen Gemeinsamkeiten der beiden Berufe nicht sinnvoll. Gleichzeitig wird festgelegt, dass ärztliche Psychotherapeutinnen und ärztliche Psychotherapeuten in der Landesärztekammer Baden-Württemberg Mitglied bleiben und nur dann für eine Doppelmitgliedschaft in Betracht kommen, wenn sie gleichzeitig eine weitere Approbation oder Berufserlaubnis nach dem PsychThG besitzen. Gemäß § 2 Abs. 3 Heilberu-

fe-Kammergesetz besteht dann die Möglichkeit, auf Antrag des Mitglieds durch Vorstandsentscheidung aus der Mitgliedschaft auf Dauer oder auf Zeit entlassen zu werden.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der neuen Landeskammer sind im Heilberufe-Kammergesetz umschrieben. Es gelten im Allgemeinen dieselben Grundsätze, wie für die übrigen Landeskammern. Lediglich im Bereich der Regelung der Weiterbildung und der Erweiterung der Berufsbezeichnungen wird im Hinblick auf eine noch erforderliche fachliche Entwicklung und Bewertung die Satzungs-befugnis der neuen Landeskammer zurückgestellt. Die Entscheidung soll nach Vorliegen weiterer Erkenntnisse einer späteren Novellierung des Heilberufe-Kammergesetzes vorbehalten sein.

Die Landesärztekammer und die Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bilden zur Erörterung berufsübergreifender Angelegenheiten, insbesondere in den Bereichen Weiterbildung und Qualitätssicherung, einen gemeinsamen Beirat. Er hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Berufsgruppen zu fördern, bei Interessenkonflikten ausgleichend zu wirken und die Organe der Kammern bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und zu beraten.

Die Möglichkeit, unselbstständige Untergliederungen in Form von Bezirkskammern oder Kreisvereinigungen zu bilden, wird – entsprechend der derzeitigen Gegebenheiten – auf die Landesärztekammer und die Landes Zahnärztekammer begrenzt. Ein weiterer Bedarf für Untergliederungen besteht nicht.

Artikel 3, § 1 bezieht sich auf das Verfahren bis zur Wahl des Kammervorstandes durch die erste gewählte Vertreterversammlung. Auf Vorschlag der Landeskammer der Psychotherapeutenverbände Baden-Württemberg wird vom Sozialministerium ein Errichtungsausschuss bestellt, dessen Aufgabe es ist, innerhalb von zwölf Monaten die Handlungsfähigkeit der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten herzustellen. Hierzu werden dem Errichtungsausschuss die erforderlichen Befugnisse nach dem Heilberufe-Kammergesetz eingeräumt. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der Selbstverwaltung über eine Beitragssatzung durch Umlage.

Die Errichtung von eigenen Versorgungseinrichtungen für die Mitglieder der neuen Landeskammer, die hinsichtlich sozialversicherungspflichtiger Kammermitglieder in Konkurrenz zur gesetzlichen Rentenversicherung treten könnten, kommt im Hinblick auf § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) nicht in Betracht. Danach ist eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ausgeschlossen, wenn die gesetzliche Verpflichtung zu einer Kammermitgliedschaft nach dem 31. Dezember 1994 entsteht (sog. „Friedensgrenze“). Gleiches gilt für den Fall, dass der Personenkreis eines bereits bestehenden berufsständischen Versorgungswerkes erweitert werden soll.

Eine Regelung, die eine besondere Vertretung der Universitäten in der Vertreterversammlung der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gewährleistet (vgl. §§ 11 Abs. 2 und 15 Heilberufe-Kammergesetz), wurde nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens in den Gesetzentwurf aufgenommen. Die Interessen von Ausbildung und Forschung besitzen grundsätzlich im beruflichen Standesrecht eine herausragende Bedeutung. Obwohl die Universitäten kein Ausbildungsmonopol in der Psychologischen Psychotherapie und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie besitzen, ist doch das akademische Studium an einer Universität zentraler Kern der Ausbildung der nichtärztlichen Psychotherapeuten. Daher ist die Einräumung eines gesetzlichen Mitgliedschaftsrechts für einen universitären Vertreter gerechtfertigt.

Eine gesetzlich vorgeschriebene Errichtung einer Ethikkommission, wie von einigen Verbänden gefordert wurde, ist für die neu zu schaffende Kammer nicht vorgesehen. Eine solche Regelung ist nicht erforderlich. Die Erörterung ethi-

scher Grundfragen, die Befassung mit Ethik-Richtlinien oder die Bewertung neuer Therapieverfahren im Hinblick auf ihre ethische Vertretbarkeit sind originäre Kammeraufgaben, die einen starken Bezug zu den in der Berufsordnung zu regelnden Inhalten aufweisen. Es steht der Kammer frei, hierfür eine Arbeitsgruppe, einen Ausschuss oder eine Kommission einzusetzen. Sie kann im Rahmen ihrer Satzungsautonomie entsprechende Regelungen treffen, ohne dass es hierfür einer gesetzlichen Verpflichtung bedarf. Ethikkommissionen bestehen bei der Landesärztekammer, der Landeszahnärztekammer und den Universitäten des Landes. Besondere praktische Bedeutung haben diese Kommissionen in der Wahrnehmung der durch das Arzneimittelgesetz und Medizinproduktegesetz vorgesehenen Aufgaben der nach Landesrecht gebildeten Ethikkommissionen. Solche Aufgaben fallen im Bereich der Psychologischen Psychotherapie und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie nicht an.

### III. Alternativen

Keine.

### IV. Kosten

Mehrkosten aus Anlass der Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes sind nicht zu erwarten. Durch die Übernahme einer zusätzlichen Rechtsaufsicht entsteht ein gewisser Verwaltungsmehraufwand, der mit den vorhandenen Ressourcen zu leisten ist.

### *B. Einzelbegründung*

Zu Artikel 1:

Zu Nrn. 1 und 2:

Die Anfügungen stellen die Aufnahme des akademischen Berufsstandes der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und seine Verkammerung im Heilberufe-Kammergesetz sicher. Infolge des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) ist es erforderlich, für den Berufsstand der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten eine eigene Landeskammer zu schaffen.

Gemäß Art. 74 Nr. 19 Grundgesetz hat der Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung lediglich die Befugnis, Regelungen über die Zulassung zu Heilberufen zu erlassen. Die Frage der Berufsausübung fällt in die Kompetenz der Länder. Der Bundesgesetzgeber ging bei der Verabschiedung des PsychThG davon aus, dass die Länder eine öffentlich-rechtliche Berufsvertretung (Kammer) schaffen. Wörtlich heißt es in der Gesetzesbegründung:

„Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Länder Kammern der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten errichten. Diese können künftig Berufs- und Weiterbildungsordnungen für die Berufe erlassen. In den Weiterbildungsordnungen können die Länder Regelungen für Weiterbildungs- oder Zusatzbezeichnungen treffen. In Berufsordnungen können sie Schutzvorschriften für die Bevölkerung und die Patienten, wie z. B. Regelungen über den Umgang mit Angehörigen anderer Berufe, Vorschriften zur Werbung etc. erlassen.“

Den Leistungsstand und die Leistungsfähigkeit eines Heilberufes zu erhalten, ist ein wichtiges Gemeinschaftsinteresse. Daher ist eine Verkammerung geeignet, zweckmäßig und erforderlich, die angestrebten Ziele zu erreichen. In den Bundesländern Berlin, Bremen und Niedersachsen wurden bereits die gesetzlichen Grundlagen für die Errichtung eigenständiger Landeskammern geschaffen, in den übrigen Bundesländern laufen entsprechende Vorbereitungen. Auch die Landesärztekammer und die Mehrheit der Fachverbände der Psychologischen

Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten haben sich für die Errichtung einer eigenen Berufskammer ausgesprochen.

Die Landeskammer ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts strukturiert und unterliegt der Aufsicht durch das zuständige Ministerium. Sie nimmt die in § 4 Heilberufe-Kammergesetz definierten Aufgaben wahr, mit Ausnahme der Regelung der Weiterbildung, für die eine gesetzliche Grundlage zu einem späteren Zeitpunkt erst noch geschaffen werden soll. Der Landeskammer gehören alle Angehörigen der psychotherapeutischen Berufe nach dem PsychThG an, die in Baden-Württemberg ihren Beruf ausüben oder ihren Wohnsitz haben. Sie unterliegen der Meldepflicht nach § 3 Heilberufe-Kammergesetz.

Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind gemeinsam in der neu errichteten Landeskammer vertreten. Die Schaffung zweier eigenständiger Landeskammern wäre im Hinblick auf die zu erwartende Mitgliederzahl und die nicht unerheblichen Gemeinsamkeiten der beiden Berufe nicht sinnvoll.

Eine Kurzbezeichnung „Psychotherapeutenkammer“, wie sie in einigen Bundesländern verwendet wird, wurde bewusst nicht gewählt, um den unterschiedlichen Ausprägungen der beiden Berufe „Psychologischer Psychotherapeut“ und „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ gerecht zu werden. Die Differenzierung findet sich sowohl im PsychThG als auch in den dazu gehörigen Approbationsordnungen wieder. Gleichzeitig wird festgelegt, dass ärztliche Psychotherapeuten in der Landesärztekammer Baden-Württemberg Mitglied bleiben und nur dann für eine Doppelmitgliedschaft in Betracht kommen, wenn sie gleichzeitig eine weitere Approbation oder Berufserlaubnis nach dem PsychThG besitzen. Gemäß § 2 Abs. 3 Heilberufe-Kammergesetz besteht dann die Möglichkeit, auf Antrag des Mitglieds durch Vorstandsentscheidung aus der Mitgliedschaft auf Dauer oder auf Zeit entlassen zu werden.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der neuen Landeskammer sind im Heilberufe-Kammergesetz umschrieben.

Sie hat insbesondere Aufgaben bei der Überwachung der Berufspflichten und der Berufsgerichtsbarkeit wahrzunehmen und kann in Selbstverwaltung Regelungen über die Berufsausübung treffen. Mit Ausnahme der Weiterbildung gelten dieselben Grundsätze wie für die übrigen Landeskammern.

Zu Nr. 3:

Mit dieser Regelung wird die Einrichtung eines gemeinsamen Beirates vorgesehen. Er dient dem Ziel, fachliche Überschneidungen zu berücksichtigen und zu einer besseren Verzahnung beizutragen. Damit soll ein Instrument geschaffen werden, um die berufsspezifischen Regelungen zwischen den ärztlichen Psychotherapeuten, die Mitglieder der Landesärztekammer sind, und den Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die Mitglieder der neu geschaffenen Landeskammer sind, aufeinander abzustimmen. Ein besonderes Abstimmungsbedürfnis besteht für die Bereiche der Berufsordnung, Weiterbildung und Qualitätssicherung.

Der gemeinsame Beirat wird von der Landesärztekammer und der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten einvernehmlich eingesetzt. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Die von der Ärztekammer entsandten Mitglieder müssen hauptberuflich psychotherapeutisch tätig sein. Dies dient zur Sicherung der fachlichen Qualität der Beiratstätigkeit.

Zu Nr. 4:

Die Zuständigkeit für die staatliche Aufsicht über die Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wird dem Sozialministerium zugeordnet. Dies entspricht dem Sachzusam-

menhang zu den bestehenden Regelungen, nach denen das Sozialministerium bereits die Aufsicht über die Landesärztekammer, die Landes Zahnärztekammer und die Landesapothekerkammer führt.

Zu Nr. 5:

Die Interessen von Ausbildung und Forschung besitzen grundsätzlich im beruflichen Standesrecht eine herausragende Bedeutung. Obwohl die Universitäten kein Ausbildungsmonopol in der Psychologischen Psychotherapie und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie besitzen, ist doch das akademische Studium an einer Universität zentraler Kern der Ausbildung der nichtärztlichen Psychotherapeuten. Daher ist die Einräumung eines gesetzlichen Mitgliedschaftsrechts für einen universitären Vertreter gerechtfertigt.

Zu Nr. 6:

Zu a)

Die Vorschrift regelt die Benennung des Vertreters der Universitäten in der Vertreterversammlung der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Es ist vorgesehen, dass der Vertreter und der Stellvertreter auf Vorschlag der Universitäten vom zuständigen Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst benannt werden.

Zu b)

Folgeänderung.

Zu Nr. 7:

Wie die übrigen Heilberufe-Kammern hat auch die Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Berufsgerichte zu bilden. Im Hinblick auf die gegenüber den Ärzten und Zahnärzten geringeren Mitgliederzahlen wird die Bildung zweier Bezirksberufsgerichte – analog zu der Regelung für die Landestierärztekammer und die Landesapothekerkammer – für ausreichend erachtet.

Zu Nr. 8:

Die Möglichkeit, unselbstständige Untergliederungen in Form von Bezirkskammern oder Kreisvereinigungen zu bilden, wird – entsprechend den derzeitigen Gegebenheiten – auf die Landesärztekammer und die Landes Zahnärztekammer begrenzt. Ein weiterer Bedarf für Untergliederungen besteht nicht.

Zu Nr. 9:

Im Bereich der Regelung der Weiterbildung und der Erweiterung der Berufsbezeichnungen wird im Hinblick auf eine noch erforderliche fachliche Entwicklung und Bewertung die Satzungs befugnis der neuen Landeskammer zurückgestellt. Hintergrund ist in erster Linie das Erfordernis bundeseinheitlicher Vorgaben. Dies wäre Aufgabe einer Bundeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, mit deren Errichtung frühestens im Jahr 2001 zu rechnen ist. Darüber hinaus wird es für erforderlich erachtet, präzise Strukturen zu definieren, die die Bereiche Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung einerseits begrifflich hinreichend voneinander abgrenzen und andererseits systematisch miteinander verzahnen. Dies gilt in besonderem Maße für zusätzliche Berufsbezeichnungen, auch aus Gründen des Patientenschutzes. Auf der Grundlage von Artikel 12 Grundgesetz ist es rechtlich zwingend, dass im Kammergesetz präzise Vorgaben formuliert werden, in welchen Fachrichtungen erweiterte Berufsbezeichnungen geführt werden dürfen. Mit seiner grundlegenden Entscheidung zum Weiterbildungsrecht der Ärzte vom 9. Mai 1972 (NJW 1972 S. 1502), das auf die Berufe der Psychologischen

Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu übertragen ist, hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) den Umfang der von den Ländern in den jeweiligen Kammergesetzen zu regelnden Vorschriften über die Weiterbildung vorgegeben. Grundsätzlich darf sich das Parlament als Gesetzgeber nicht seiner Rechtssetzungsbefugnis völlig entäußern und die Regelungsbefugnis auf die Kammer und deren Satzungsrecht delegieren. Die statusbildenden Normen der fachlichen Qualifizierung müssen vom Gesetzgeber vorgegeben werden. Dazu gehören nach dem Urteil des BVerfG unter anderem Vorschriften über die Voraussetzungen der Facharztanerkennung, die zugelassenen Fachrichtungen (Gebiete), die Mindestdauer der Ausbildung und das Verfahren der Anerkennung. Solche Vorschriften sind erst möglich, wenn bundesweit einheitliche Regelungen entwickelt und anerkannt wurden.

Die Entscheidung soll daher nach Vorliegen weiterer Erkenntnisse einer späteren Novellierung des Heilberufe-Kammergesetzes vorbehalten sein. Bis dahin wird die neue Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten von den Regelungen im sechsten Abschnitt des Heilberufe-Kammergesetzes ausgenommen.

Die Befugnis der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, sich mit dem Thema Weiterbildung und Fortbildung zu befassen, bleibt als grundsätzliche Kammernaufgabe unberührt (vgl. § 4 Abs. 1 Heilberufe-Kammergesetz). Lediglich das Recht, über Satzungen verbindliche Regelungen zu treffen, ist zurückgestellt. Die Regelung in § 32 Heilberufe-Kammergesetz enthält die politische Absichtserklärung, dass die Regelungsbefugnis im Bereich Weiterbildung nach der erforderlichen Vorgabe eines rechtlichen Rahmens zu gegebener Zeit der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten übertragen wird.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 enthält die übliche Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Gesetzes in neuer Paragraphenfolge. Dabei können auch Unstimmigkeiten des Wortlauts berichtigt werden.

Zu Artikel 3:

Zu § 1:

Zu Abs. 1:

Der Errichtungsausschuss der neu zu schaffenden Landeskammer, den das Sozialministerium auf Vorschlag der Landeskammer der Psychotherapeutenverbände Baden-Württemberg bestellt, schafft das organisatorische Gerüst der Landeskammer und der Wahl der ersten Vertreterversammlung in Form von Satzungen. Diese werden – wie spätere Kammersatzungen – vom Sozialministerium als zuständiger Aufsichtsbehörde genehmigt. Eine staatliche Aufsicht ist dadurch hinreichend gewährleistet.

Mit einer Mitgliederzahl von mindestens 15 bis höchstens 25 Mitgliedern wird eine Rahmenvorgabe getroffen, die einerseits die Berücksichtigung einer gewissen Bandbreite der verschiedenen fachlichen Richtungen ermöglicht und andererseits eine arbeitsfähige Größe des Errichtungsausschusses gewährleistet. Bei der Bestellung der Mitglieder des Errichtungsausschusses wird das Sozialministerium darauf achten, dass die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten hinreichend repräsentiert sind. Aus Gründen des Minderheitenschutzes ist es nicht erforderlich, auf das zahlenmäßige Verhältnis der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu den Psychologischen Psychotherapeuten abzustellen. Sachgerecht erscheint eine Quote von 20 % (z. B. 5 von 25 Mitgliedern), da dies in etwa dem Anteil der Kinder und Jugendlichen an der Gesamtbevölkerung entspricht.

Bei der Bestellung der Mitglieder wird weiter darauf zu achten sein, dass die Belange von Forschung und Ausbildung hinreichend repräsentiert sind.

Zu Abs. 2, 3 und 5:

In Struktur und Aufgabenverteilung spiegeln sich die Organe einer Heilberufekammer, also Vertreterversammlung, Vorstand und Vorsitzender (Präsident), wider. Der Errichtungsausschuss kann insbesondere einen vorläufigen Haushaltsplan und eine vorläufige Beitragssatzung beschließen. Damit kann die Landeskammer ihren Aufbau von Beginn an selbst finanzieren. Der Errichtungsausschuss kann darüber hinaus eine Kammersatzung (Hauptsatzung), eine Meldesatzung und eine Gebührenordnung beschließen. Er muss eine Wahlordnung beschließen, denn seine Amtszeit endet mit der Wahl des Kammervorstandes durch die erste gewählte Vertreterversammlung. Die Wahl zu dieser Vertreterversammlung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Bestellung des Errichtungsausschusses gemäß der beschlossenen und genehmigten Wahlordnung durchzuführen.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.